

### 1.6.3 Anpassung und/oder Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels

Eine Reihe von Hilfsmitteln kann nur dann sachgerecht benutzt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anpassung vorgenommen wurde und/oder der Benutzer im Gebrauch eingewiesen ist. Der Anspruch auf Ausstattung mit Hilfsmitteln schließt deshalb die Anpassung und/oder die Ausbildung im Gebrauch ein. Die Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels bezieht sich auf den Behinderten sowie — zum Beispiel bei Kindern — auf die Personen, ohne deren Hilfe das Hilfsmittel nicht sachgerecht benutzt werden könnte.

Der Versicherte ist verpflichtet, sich mit dem Gebrauch der Seh- oder Hörhilfe, der Körperersatzstücke, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln vertraut zu machen und sich der etwa erforderlichen Ausbildung (z. B. Gehschulung, Armschulung) durch qualifiziertes Personal zu unterziehen. Die Krankenkasse kann die Ausstattung von der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung abhängig machen (§ 33 Abs. 5 Satz 2 SGB V).

#### 5 SGB V §§ 33, 34

Sozialgesetzbuch

**§ 33 Hilfsmittel.** (1) <sup>1</sup>Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfaßt nicht die Kosten des Brillengestells.

(2) <sup>1</sup>Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag nach § 36 festgesetzt, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrags. <sup>2</sup>Für andere Hilfsmittel übernimmt sie die jeweils vertraglich vereinbarten Preise. <sup>3</sup>Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten von Bandagen, Einlagen und Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie eine Zuzahlung von zwanzig vom Hundert des von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages an die abgebende Stelle zu leisten; der Vergütungsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 verringert sich um diesen Betrag.

(3) <sup>1</sup>Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. <sup>2</sup>Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt in den Richtlinien nach § 92, bei welchen Indikationen Kontaktlinsen verordnet werden. <sup>3</sup>Wählen Versicherte statt einer erforderlichen Brille Kontaktlinsen und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, zahlt die Krankenkasse als Zuschuß zu den Kosten von Kontaktlinsen höchstens den Betrag, den sie für eine erforderliche Brille aufzuwenden hätte. <sup>4</sup>Die Kosten für Pflegemittel werden nicht übernommen.

(4) Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen nach Absatz 1 besteht für Versicherte, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien; für medizinisch zwingend erforderliche Fälle kann der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in den Richtlinien nach § 92 Ausnahmen zulassen.

(5) <sup>1</sup>Die Krankenkasse kann den Versicherten die erforderlichen Hilfsmittel auch leihweise überlassen. <sup>2</sup>Sie kann die Bewilligung von Hilfsmitteln davon abhängig machen, daß die Versicherten sich das Hilfsmittel anpassen oder sich in seinem Gebrauch ausbilden lassen.

24. Auflage

1998